

Anfangsbesoldungen unter Spardruck

Die Anfangsbesoldungen des Bundespersonals sollen um bis zu zwei Besoldungsklassen tiefer angesetzt werden, „wenn es aufgrund des Arbeitsmarktes angezeigt erscheint“. Der Bundesrat hat eine entsprechende Änderung der Verordnung Ämterklassifikation beschlossen, gleichzeitig jedoch bestimmt, dass frauendiskriminierende Auswirkungen vermieden werden müssen.

Gemäss Beamtenengesetz entspricht die Anfangsbesoldung in der Regel dem Mindestbetrag der für das Amt massgebenden Besoldungsklasse.. Unter bestimmten Voraussetzungen kann sie höher sowie bis zum 20. Altersjahr niedriger bemessen werden.

Flexibilisierung nach unten

Die Flexibilisierung der Anfangslöhne nach unten kam bereits vor zwei Jahren im Zusammenhang mit den Sparmassnahmen 1993 zur Sprache. Der Föderativverband des Personals öffentlicher Verwaltungen und Betriebe, dem auch der VPOD angehört, konnte damals das Vorhaben abblocken. Hingegen war nicht zu verhindern, dass mit der zurzeit in parlamentarischer Beratung stehenden. Teilrevision des Beamtengesetzes der Bundesrat die Kompetenz erhalten soll, die Anfangslöhne und zudem die Besoldungserhöhungen zu regeln. Ausserdem hat das Eidgenössische Finanzdepartement nach Verhandlungen mit dem Föderativverband auf 1. August 1994 neue „Richtlinien über rückwirkende Gehaltsmassnahmen« erlassen. Sie ersetzen die ein Jahr alten „Weisungen über rückwirkende Beförderunge“.

Das Eidgenössische Personalamt wollte mit der Sparmassnahme bei den Anfangsbesoldungen nicht zuwarten und unterbreitete den Personalverbänden im Mai 1994 eine Änderung der Verordnung Ämterklassifikation: Die Anfangsbesoldung von neu angestelltem Bundespersonal soll aufgrund des Arbeitsmarktes um eine bis zwei Besoldungsklassen tiefer angesetzt werden können, als der Bundesrat das Amt eingereicht hat.

Frauenfeindliche Vorlage

Der Föderativverband lehnte die Änderung in dieser Form ab. Die Anfangsbesoldungen seien im Vollzug der Teilrevision des Beamtengesetzes neu zu regeln. Zudem bezeichnete der Verband die Vorlage als frauenfeindlich, weil der Anfangslohn aufgrund des Arbeitsmarktes tiefer angesetzt werden könne und die Frauenlöhne in diesem Arbeitsmarkt markant tiefer sind als jene der Männer. Weibliches Personal würde folglich mit einer niedrigeren Besoldung als das männliche angestellt und wäre während vieler Jahre schlechter gestellt.

Die ersten Verhandlungen mit Verwaltungen und Betrieben führten zu keinem Ergebnis. In der zweiten Verhandlungsrunde von Mitte August mit Bundespräsident Otto Stich wurde vereinbart, dass die Vorlage zurückgestellt wird, bis Klarheit besteht, ob die eidgenössischen Räte in absehbarer Zeit die Teilrevision des Beamtengesetzes verabschieden. Diese wurde jedoch durch die Ständeratskommission verzögert, und das Finanzdepartement beharrte auf der Vorlage.

Beamtengesetzliche Bestimmungen durchlöchert

Der Bundesrat hat danach am 2. November Artikel 17 der Verordnung Ämterklassifikation wie folgt ergänzt: „Die Wahlbehörde kann das Anfangsgehalt um eine bis zwei Besoldungsklassen tiefer ansetzen als in den Artikeln 18 bis 30 vorgesehen, wenn es aufgrund des Arbeitsmarktes angezeigt erscheint. Die Amtsbezeichnung wird jedoch beibehalten.“ Das 20. Altersjahr als beamtengesetzliche Bestimmung zur Erhöhung der Besoldung auf den Mindestbetrag der entsprechenden Besoldungsklasse wird durchlöchert, ebenso die Ämtereinreihung. Die Änderung tritt auf 1. Januar 1995 in Kraft und ist wie das der Föderativverband verlangt hat - bis zum Inkrafttreten der Teilrevision des Beamtengesetzes befristet. Zudem ist in Weisungen festzuhalten, dass frauendiskriminierende Auswirkungen vermieden werden.

Als zweite, nach Verwaltung nicht kumulativ anwendbare Massnahme werden die „Weisungen des Eidgenössischen Personalamtes über die Festsetzung der Anfangsbesoldung“ verschlechtert. In der allgemeinen Bundesverwaltung kann der Mindestbetrag der Besoldungsklasse nicht nur wie heute um bis zu zwei Drittel einer ordentlichen Besoldungserhöhung, sondern um bis zu zwei ordentliche Besoldungserhöhungen unterschritten werden.

Samuel Koenig.

Der öffentliche Dienst, 9.12.1994.

Personen > Koenig Samuel. Lohnverhandlungen. OeD, 1994-12-09